

Reinhardtsbrunner Echo



Amtsblatt



Jahrgang 33

Freitag, den 11. April 2025

Nummer 04

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, den 23.04.2025

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 09.05.2025

Mit amtlichen Bekanntmachungen des staatlich anerkannten Heilklimatischen Kurortes Stadt Friedrichroda und den Ortsteilen staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort Finsterbergen und Ernstroda

Ein frohes Osterfest wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern sowie
unseren Gästen.



Kay Brückmann, Bürgermeister
Markus Creutzburg, Ortsteilbürgermeister Finsterbergen
Bert Fröhlich, Ortsteilbürgermeister Ernstroda

GROSSE WIEDERERÖFFNUNG

vom HeuBerghaus &
Eröffnung der Biergartensaison
Ostersonntag, 20.04.2025 | 11.30 - 17.30 Uhr

GROSSER FRÜHJAHRSPUTZ

Wer ist mit dabei?

26.04.2025 um 9 Uhr
in Friedrichroda und Finsterbergen

Nähere Informationen im Innenteil!



Stadt Friedrichroda mit den Ortsteilen Finsterbergen und Ernstroda

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Friedrichroda vom 20.02.2025

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/001

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2024 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2024 - öffentlicher Teil wird genehmigt.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/005

Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Stadtrates vom 16.01.2025 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sondersitzung des Stadtrates vom 16.01.2025 - öffentlicher Teil wird genehmigt.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/004

Kreditaufnahme Energieversorgung Inselsberg GmbH im Wirtschaftsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda stimmt der Aufnahme eines Kontokorrentkredites durch die Energieversorgung Inselsberg GmbH bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 Mio. € im Wirtschaftsjahr 2025 zu.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/011

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn GmbH hier: Zustimmung zur Kreditaufnahme

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichroda wird ermächtigt, in den Organen der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH einer Kreditaufnahme zur Beschaffung von vier neuen Straßenbahnen bis zur Höhe von max. 14,4 Mio. € zuzustimmen.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/003

Ausschussbesetzung- sachkundiger Bürger
Hier: THP-Fraktion

Der Stadtrat beschließt die Ausschussbesetzung des Sitzes sachkundiger Bürger im KKTUS wie folgt:

Ausschuss	Abberufung sachkundiger Bürger	Berufung sachkundiger Bürger
Ausschuss für Kur, Kultur, Tourismus, Umwelt und Soziales	Walter Dawidowicz	Yvonne Pradel

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/007

Satzung der Stadt Friedrichroda zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt die Satzung zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung):

Satzung der Stadt Friedrichroda zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2023 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Kostenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.
- (2) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Friedrichroda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzungen unberührt.

§ 2

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung nebst Kostenverzeichnis vom 31.07.2008 außer Kraft.

Friedrichroda,
Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/008

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung).

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung
- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Sorgfaltspflichten
- § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 8 Schadenshaftung
- § 9 Sicherheitsleistungen
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Friedrichroda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und

Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Friedrichroda.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten

werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung der Stadt Friedrichroda ist mindestens fünf Tage

vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda vom 07.01.2010 außer Kraft.

Friedrichroda,
Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung).

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Erhebung von Gebühren |
| § 2 | Gebührenpflichtige |
| § 3 | Gebührenberechnung |
| § 4 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren |
| § 5 | Gebührenerstattung |
| § 6 | Billigkeitsmaßnahmen |
| § 7 | Erstattung sonstiger Kosten |
| § 8 | Inkrafttreten |

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Sondernutzungen, die für Veranstaltungen oder Maßnahmen ortsansässiger Vereine beantragt werden, können kostenfrei erteilt werden.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der die Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgelegten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2008 außer Kraft.

Friedrichroda,
Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche p/M = pro Monat p/J = pro Jahr p/m2 = pro Quadratmeter p/lfdm = pro laufender Meter		
Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	
I. Gebührgruppe 1			
Kreuzungen			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J	
Längsverlegungen			
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je aneef. 100 m	5,00 p/M	
Bauliche Anlagen			
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder			
	bis 0,4 m ² (außer Werbeschildern)		
1.03.1	unbefristet	10,00 p/J	
1.03.2	befristet	5,00 p/W	
	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)		
1.03.3	unbefristet	40,00 p/J	
1.03.4	befristet	10,00 p/W	
Gerüste			
1.04.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monaten	30,00 p/M	
1.04.2	für jeden weiteren Monat	20,00 p/M	
1.04.3	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten		
1.04.3	für jede weitere 5 m Frontlänge bis zu 1 Monat	20,00 p/M	
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)			
1.05.1	im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,00 p/M	
1.05.2	über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,00 p/M	
1.05.3	über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M	

Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
			3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
1.05.4	für jede weiteren angefallenen 100 m ² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	55,00 p/M	3.03.1	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
			3.03.2	in den Monaten Oktober bis April	0,75 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wäagen		3.04	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,00 p/M
1.06.1	bis zu 2 Monaten	20,00 p/M	3.05	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
1.06.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 p/M	3.05.1	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 p/T
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfeeinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche				
1.07.3	bis zu 30 m ²	10,00 p/W			
1.07.4	über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,00 p/W			
1.07.5	über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,00 p/W			
1.07.6	für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 p/W	3.05.2	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatstand 0,25 p/angf. Woche
	Lagerung von Material				
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen				
1.08.1	bis zu 10 m ²	10,00 p/W			
1.08.2	über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W			
1.08.3	über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W			
1.08.4	über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W			
1.08.5	über 100 m ²	255,00 p/W	3.05.3	Informationsstände je Stand	2,50 p/T
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	5,00 p/m ² /T		Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
II. Gebührengruppe 2			3.05.4	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mindestens 10,00 p/W
Bauliche Anlagen					
2.01	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche		4.0	Städtische Veranstaltungen	
			4.01	Standgebühr Verkaufstände	9,00 p/lfdm
			4.02	Standgebühr gastronomische Versorger mit Straßenverkauf in der Innenstadt	70,00 p/T
2.01.1	auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J		im Kurpark	40,00 p/T
2.01.2	vorübergehend	2,50 p/W, mindestens 5,00 p/W	4.03	Müllentsorgung (optional nach Anmeldung)	10,00 p/T
2.02	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J	4.04	Stromversorgung am Stand (optional nach Anmeldung)	
				Starkstrom	20,00 p/T
				Lichtstrom	5,00 p/T
			5.0	Sonstiges	
2.03	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		5.01	Gegenstände aller Art , die mehr als 24 Stunden lagern, sofern keine andere Ziffer des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist.	0,50 p/T, mindestens 2,50 p/T
			5.02	Abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung/Autowracks	
2.04	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	zu Ziff. 2.03 bis 2.05: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J	5.02.1	Fahrzeuge/Autowracks bis 3,3 Tonnen einschl. PKW-Hänger und Krafräder	7,00 p/T, max 420,00
			5.02.2	LKW und -hänger, Busse auch als Wrack	15,00 p/T, max 900,00
			5.02.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch	25,00 p/T, max. 1.500,00
2.05	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen				
III. Gebührengruppe 3					
Gewerbliche Veranstaltungen					
3.01	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 p/W			
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche				
3.02.1	unbefristet	5,00 bis 25,00 p/W			
3.02.2	befristet	2,50 bis 10,00 p/W			
3.02.3	tageweise pro lfd. Meter	2,50 p/T			

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/020

Außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 ThürKO hier: Abriss Brunnenstraße 1 in Finsterbergen - Notsicherung

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt nach § 58 ThürKO die Außerplanmäßige Ausgabe und deren Deckungsquelle wie folgt:

Finanzielle Auswirkungen:

HHStelle	Bezeichnung	Mehrausgabe	Deckungsquelle	Bemerkung
2.88100.940100	Abriss Brunnenstraße 1	300.000,00 €		
2.61500.940003	Um- und Ausbau Kita Fin 5. BA Dach		300.000,00 €	
	gesamt	300.000,00 €	300.000,00 €	

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/006

Zweckvereinbarung „Das ist los am INSELSBERG - REGIONAL“

Der Stadtrat stimmt der Zweckvereinbarung über eine gemeinschaftliche Veranstaltungs- und Informationszeitschrift „Das ist los am INSELSBERG - REGIONAL“ zwischen der Stadt Waltershausen, der Gemeinde Bad Tabarz und der Stadt Friedrichroda zu.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/013

Feststellung Jahresabschluss 2018 der Stadtbetriebe Friedrichroda

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda erteilt dem, von den Stadtbetrieben aufgestellten Jahresabschluss und von der Ruschel Audit & Consulting GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt erstellten Prüfbericht, über den Jahresabschluss seine Zustimmung und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einem Jahresergebnis in Höhe von -38.034,46 € und einer Bilanzsumme von 2.178.346,88 € fest.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/014

Verwendung Jahresergebnis 2018 der Stadtbetriebe Friedrichroda

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -38.034,46 €, resultierend aus dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 der Stadtbetriebe Friedrichroda sowie den Verlustvortrag aus 2017 in Höhe von -269.481,49 € zum 31.12.2018 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/015 *abgelehnt*

Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt, der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 zum 31.12.2018 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/016

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Stadtrat beschließt, die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtbetriebe Friedrichroda an die Ruschel Audit & Consulting GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Goethestr. 21/22, 99096 Erfurt zu vergeben.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/017

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Stadtrat beschließt, die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadtbetriebe Friedrichroda an die Ruschel Audit & Consulting GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Goethestr. 21/22, 99096 Erfurt zu vergeben.

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/019

Anhebung Eintrittspreise Marienglashöhle & Änderung Öffnungstage

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt die Einführung eines Schließtages am Montag in der Nebensaison von November bis März sowie die Schließung der Marienglashöhle am 24.12. Außerdem beschließt der Stadtrat die Erhöhung der Eintrittspreise der Marienglashöhle zum 01.04.2025 wie folgt:

Erwachsene	11,00 €
Kinder von 6 bis 16 Jahren	7,00 €
Erwachsene mit Kurkarte und Ermäßigte	9,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	30,00 €
Gruppen ab 15 Personen (pro Person)	9,50 €
Kindergruppen und Schulklassen	5,00 €

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/025

Überplanmäßige Ausgaben gem. § 58 ThürKO, hier: Rückzahlung von Fördermitteln für Sanierung OT Finsterbergen Vorhaben: Kita „Waldwichtel“, 4. BA

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt gemäß § 58 ThürKO folgende überplanmäßige Ausgabe und deren Deckungsquelle:

Finanzielle Auswirkungen:

HHStelle	Bezeichnung	Mehrausgabe	Deckungsquelle	Bemerkung
2.61500.981001	Rückzahlung Fördermittel	18.536,46 €		
2.91200.310000	Entnahme allgemeine Rücklage		18.536,46 €	
	gesamt	18.536,46 €	18.536,46 €	

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/002

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2024 - nichtöffentlicher Teil

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/012

Abberufung des Werkleiters Benjamin Schädel zum 31.03.2025

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/023

Einstellung des Technischen Werkleiters Stadtbetriebe Friedrichroda

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. STR/VIII/2025/024

Berufung des Werkleiters Stadtbetriebe Friedrichroda

nichtöffentlicher Beschluss

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Friedrichroda vom 05.03.2025**Beschluss Nr. STR/VIII/2025/010**

Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Friedrichroda

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda beschließt die Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Friedrichroda:

Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Friedrichroda

Auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. Au-

gust 1973 (BGB I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze der Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Friedrichroda wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und fortwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Friedrichroda vom 25.07.2022 außer Kraft.

Friedrichroda,
Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)

Eilentscheidung BA/VIII/2024/012

Eilentscheidung mit finanziellen Auswirkungen hier: Aufhebung Vergabebeschluss BA/VIII/2024/008 - Abbruch Gebäude und Nebengebäude Am Alten Bahnhof 1

Der Bürgermeister beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. BA/VIII/2024/008 vom 12.11.2024

Vergabebeschluss - Abbruch Gebäude und Nebengebäude Am Alten Bahnhof 1

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen:	124.950,00 €
Haushaltsauswirkung:	einmalig
Veranschlagung:	im Vermögenshaushalt
Haushaltsstelle:	2.61500.940001

Eilentscheidung BA/VIII/2024/013

Eilentscheidung mit finanziellen Auswirkungen hier: Vergabebeschluss - Abbruch Gebäude und Nebengebäude Am Alten Bahnhof 1

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichroda beschließt, die Firma:

JeFra Bauservice GmbH Co. KG
Das Steinfeld 15c
99869 Drei Gleichen

mit der vorläufigen Auftragssumme in Höhe von (brutto) 170.822,88 € mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen „Abbruch Gebäude und Nebenanlagen Am alten Bahnhof 1“ zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen:	170.822,88 €
Haushaltsauswirkung:	einmalig
Veranschlagung:	im Vermögenshaushalt
Haushaltsstelle:	2.61500.940001

Beschlüsse des Ortsteilrates Finsterbergen vom 04.03.2025

Beschluss Nr. FIN/VIII/2025/001

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Finsterbergen vom 29.10.2024 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Finsterbergen vom 29.10.2024 - öffentlicher Teil wird genehmigt.

Beschluss Nr. FIN/VIII/2025/002

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Finsterbergen vom 29.10.2024 - nichtöffentlicher Teil
nichtöffentlicher Beschluss

Beschlüsse des Ortsteilrates Ernstroda vom 11.03.2025

Beschluss Nr. ERO/VIII/2025/001

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Ernstroda vom 05.11.2024 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Ernstroda vom 05.11.2024 - öffentlicher Teil wird genehmigen.

Beschluss Nr. ERO/VIII/2025/002

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Ernstroda vom 05.11.2024 - nichtöffentlicher Teil

nichtöffentlicher Beschluss

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- u. Genehmigungsvermerk:

- Durch den Stadtrat der Stadt Friedrichroda wurde am 20.02.2025 mit Beschluss Nr. VIII/2025/08 o. g. Satzung beschlossen.
- Die Satzung wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
- Mit Datum vom 10.03.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha die Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2 Halbsatz ThürKO i. V. § 2 Abs. 5 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung zu o. g. Satzung ohne Auflagen erteilt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Friedrichroda, den 11.04.2025
Brückmann
Bürgermeister

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|-----------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Erlaubnisbedürftige Sondernutzung |

- § 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Sorgfaltspflichten
- § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen
- § 8 Schadenshaftung
- § 9 Sicherheitsleistungen
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Friedrichroda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Friedrichroda.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des

Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Bauverwaltung der Stadt Friedrichroda ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten

sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda vom 07.01.2010 außer Kraft.

Friedrichroda, 11.03.2025

Brückmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- u. Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Stadtrat der Stadt Friedrichroda wurde am 20.02.2025 mit Beschluss Nr. VIII/2025/09 o. g. Satzung beschlossen.
2. Die Satzung wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 10.03.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha die Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2 Halbsatz ThürKO i. V. § 2 Abs. 5 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung zu o. g. Satzung ohne Auflagen erteilt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Friedrichroda, den 11.04.2025
Brückmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungen, die für Veranstaltungen oder Maßnahmen ortsansässiger Vereine beantragt werden, können kostenfrei erteilt werden.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der die Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgelegten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2008 außer Kraft.

Friedrichroda, 11.04.2025
Brückmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Friedrichroda zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- u. Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Stadtrat der Stadt Friedrichroda wurde am 20.02.2025 mit Beschluss Nr. STR/VIII/2025/007 o. g. Satzung beschlossen.
2. Die Satzung wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 04.03.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha die Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2 Halbsatz ThürKO i. V. § 2 Abs. 5 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung zu o. g. Satzung ohne Auflagen erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i. V. mit § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Friedrichroda, den 05.03.2025

Brückmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Friedrichroda zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2023 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Kostenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.

(2) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Friedrichroda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührenatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzungen unberührt.

§ 2

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung nebst Kostenverzeichnis vom 31.07.2008 außer Kraft.

Friedrichroda, 05.03.2025

Brückmann
Bürgermeister

(Siegel)

Jagdgenossenschaft „Weidmannsheil“, Friedrichroda

Öffentliche Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft „Weidmannsheil“, Friedrichroda, führt

**am Dienstag, dem 29.04.2025, 18.00 Uhr
im Rathaus, 99894 Friedrichroda, Gartenstraße 9,
Zimmer 1**

ihre nächste Mitglieder-Vollversammlung mit nachstehender **Tagesordnung** durch:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle und Bestätigung
3. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2024/2025
4. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr 2024/2025
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Beschluss zur Höhe und zur Verteilung des Reinerlöses
8. Beschluss zur Verwendung des Überschusses (nicht abgerufene Mittel)
9. Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
10. Antrag des Jagdpächters auf Aufnahme eines gleichberechtigten Mitpächters in den bestehenden Jagdpachtvertrag
11. Antrag auf vorzeitige Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrags um weitere 12 Jahre bis 2040
12. Antrag zur Ausgliederung des Jagdbezirkes Friedrichroda aus dem Einstandsgebiet für Rotwild
13. Verschiedenes, Anfragen und Diskussionen
14. Schlusswort des Jagdvorstehers

Alle Genossenschaftsmitglieder sind zu der vorgenannten Sitzung hiermit öffentlich eingeladen.

Friedrichroda, den 11.04.2025
Brückmann
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus

Nachruf



Tief erschüttert hat uns die Nachricht vom Ableben von

Herrn Dr. Christian Junge.

Viel zu früh wurde er aus unserer Mitte gerissen.

Christian war ein aktiver, engagierter und lebensfroher Mensch, an der Gestaltung des Stadtlebens wirkte er stets tatkräftig mit.

Mehrere Wahlperioden setzte sich Dr. Junge für die Belange von Friedrichroda ein.

Im Jahr 2014 wurde er zum Ehrenmitglied des Stadtrates ernannt.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Stadt Friedrichroda

Bürgermeister Stadtrat Stadtverwaltung

Verabschiedung Dr. Liebetrau

Im März 2025 verabschiedete der Bürgermeister Kay Brückmann Frau Dipl. med. Liebetrau in ihren wohlverdienten Ruhestand. Wir bedanken uns bei Annette Liebetrau für die jahrelange ärztliche Versorgung ihrer Patienten.



Die Gemeinschaftspraxis wird glücklicherweise weitergeführt von Frau Dr. Beier und Herrn Dr. Scheffel. Somit hat Friedrichroda weiterhin eine außerordentlich gute hausärztliche Versorgung neben dem MVZ.

Hochwertige Investition am Rennsteig

Am 19.03.2025 konnten sich der Stadtrat Friedrichroda, der Ortsteilrat Finsterbergen und der Ortsteilrat Ernströda ein Bild vom Stand der Umbauarbeiten im Heuberghaus Friedrichroda machen. Und stellte fest: DAS ist eine neue Liga, die diese Gaststätte am Rennsteig spielen wird! Neue Einbauten aus Original Altholz mit modernem Design!

UND: JEDEN Tag ab Eröffnung am 20.04.2025 ab 12.00 Uhr GEÖFFNET!

Die Eigentümer Sarah Wilberg, Kathrin Oschmann, Annette und Holger Müller schaffen damit einen Ort, den es am Rennsteig so nicht noch einmal gibt!

Sie informierten über die enormen Herausforderungen, die so eine Immobilie außerhalb einer normalen Erschließung mit sich bringt: eigener Wasser-Abwasserzweckverband, eigener Winterdienst, Wegerechte für Zufahrten, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Trinkwassereinzugsgebiet, Rennsteig unter Denkmalschutz, Breitbandausbau uvm.

Friedrichroda ist stolz, auf diesen wenigen Kilometern des Rennsteigs so eine Dichte an bewirtschafteten Hotels und Gaststätten zu haben, die dann auch noch so hochwertig investieren.

Wir wünschen den Betreibern alles alles Gute und danken für so viel Engagement.



Bildquelle: Stadtverwaltung

Grundsteuerbescheide 2025

In der Stadtrat-Sondersitzung am 05.03.2025 wurden folgende Hebesätze beschlossen:

Grundsteuer A 400 %, Grundsteuer B 530 %, Gewerbesteuer 420 %.

Die Bescheide werden in den nächsten Tagen an die Steuerpflichtigen versandt.

Die Stadt Friedrichroda setzt die Grundsteuer mit dem Hebesatz auf Basis der Messbescheide des Finanzamtes fest. Diese sind für die Stadt bindend.

Scheinen die Bewertungen oder Berechnungen der Bescheide des Finanzamtes fehlerhaft, kann der Steuerschuldner gegen

diese Bescheide beim Finanzamt Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Bescheide möglich. Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, so besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag auf Überprüfung des Grundsteuerwertes zu stellen.

Die Stadt ist an die Bescheide vom Finanzamt auch dann gebunden, wenn Sie Einspruch (Antrag auf Änderung) eingelegt haben. Bei erfolgreichem Einspruch/Änderung wird in der Folge der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt geändert. Nachfolgend erhalten Sie einen geänderten Grundsteuerbescheid von der Stadt.

Bitte beachten Sie, sollten Sie bereits Grundsteuerzahlungen für das Jahr 2025 entrichtet haben, dass Sie diese von dem neu festgesetzten Grundsteuerbetrag abziehen.

Zur reibungslosen und termingerechten Zahlung empfiehlt die Stadtverwaltung die Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren). Diese ist jederzeit widerrufbar. Haben Sie bisher die Einzugsermächtigung erteilt, so besteht diese weiter. Sie müssen kein neues Formular ausfüllen.

Weder der Widerspruch bei der Stadt, noch der Einspruch oder Antrag auf Änderung beim Finanzamt entbindet den Steuerschuldner von der Zahlungspflicht.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Braatz

Tel. +49 (0) 3623-330-109
Fax: +49 (0) 3623-330-221
E-Mail: steuern@friedrichroda.de
Internetseite der Stadt: www.friedrichroda.de



Einzugsermächtigung

Abrufbar über die Fotofunktion Ihres Smartphones



Informationen des Landes zur Grundsteuer:
<https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer>

Eintragung einer Übermittlungssperre

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (nachfolgend BMG genannt) muss das Einwohnermeldeamt den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre veröffentlichen. Hierzu kann Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen bei der Meldebehörde eingelegt werden. Hiermit haben Sie nun die Möglichkeit, das nachfolgende Dokument zu verwenden um den gewünschten Widerspruch bei uns einzulegen.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person (bitte zutreffendes ankreuzen):

Name:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift:

A B C D - nur *Ehejubiläen*

D - nur *Altersjubiläen* E

Ort, Datum, Unterschrift
(bei Ehejubiläen bitte zusätzlich die Unterschrift des Ehegatten)

Großer Frühjahrsputz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Friedrichroda mit all ihren Ortsteilen möchte sich als sauberes, ansehnliches Erholungszentrum präsentieren, in dem man sich wohl fühlen kann und das man gerne weiter empfiehlt.

Zudem erfüllt ein sauberer Ort seine Einwohner und ansässigen Vereine mit Stolz und trägt zur Verinnerlichung des Heimatgefühls bei.

Unser großer Frühjahrsputz soll daher am Samstag, dem 26.04.2025 in der Stadt Friedrichroda einschließlich dem Ortsteil Finsterbergen stattfinden.

Alle sind aufgerufen, Vorgärten, Gehwege und Plätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Auch die Ortseingangsbereiche und andere öffentliche Flächen bedürfen einer gründlichen Beräumung von Unrat. Des Weiteren sind Verschönerungsarbeiten vorgesehen.

Gemeinsam mit den Bürgern unserer Stadt, den ortsansässigen Vereinen und Betrieben, sowie den Schulen wollen die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsteilräte, sowie die Mitarbeiter der Verwaltung mit diesem Aktionstag ein Zeichen für die Sauberhaltung unserer Stadt setzen.

Nutzen Sie doch auch diese Gelegenheit, um mit Ihren Volksvertretern und den Mitarbeitern der Verwaltung beispielgebend aktiv für die Sauberhaltung unseres Gemeinwesens beizutragen.

Alle diejenigen, deren Anliegen darin besteht, auch aktiv und unmittelbar etwas für die Sauberhaltung unserer Stadt zu leisten, treffen sich bitte **am Samstag den 26.04.2025 um 09.00 Uhr**

- im Ortsteil Finsterbergen vor dem „Haus des Gastes“ und
- in der Kernstadt auf dem Parkplatz in der Lindenstraße gegenüber der Evang. Kirche.

Dort erfolgen jeweils die Einweisungen sowie die Ausgabe von Müllsäcken und notwendigen Arbeitsutensilien. Arbeitskleidung möchten Sie bitte selbst mitbringen, Handschuhe werden von uns gestellt.

Sofern Sie sich nicht erst kurzfristig für eine Mitwirkung entscheiden wollen, ist eine Voranmeldung bei der Ordnungsverwaltung (Tel. 330127,-128,-129) erwünscht. Die voraussichtliche Einsatzdauer wird ca. 3 Stunden betragen.

Wenn die Witterungsverhältnisse die Durchführung des Frühjahrsputzes an dem genannten Tag nicht zulassen, bitten wir als Ersatztermin den 03.05.2025 vorzumerken.

Für eine zu erwartende rege Teilnahme möchte ich mich bereits jetzt schon recht herzlich bedanken und wünsche uns allen einen großen Erfolg.

Als kleines Dankeschön darf ich alle fleißigen Helfer, im Anschluss, um 12.30 Uhr

- im Ortsteil Finsterbergen auf dem Gelände der Kurzone und
- am Parkplatz Lindenstraße (gegenüber Evang. Kirche) zum Bratwurstessen recht herzlich einladen.

Auf ein gutes Gelingen!

Ihr
Kay Brückmann
Bürgermeister

Informationen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung: Böschungspflege 2025

Der Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse informiert, dass im Rahmen der Gewässerunterhaltung die Böschungspflege an den Gewässern II. Ordnung vorgesehen ist.

Für den Zeitraum Juni - Juli sind die Böschungsarbeiten in Friedrichroda und Ernstroda am Gewässer Schilfwasser und im Zeitraum Juli - August in Cumbach am Gewässer Cumbach sowie in Finsterbergen an der Leina geplant.

Ihre Bauverwaltung

Grundhafter Ausbau der Straße Österfeld in Ernstroda

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass in der Zeit vom **17. März 2025** bis voraussichtlich **Oktober 2025** durchgehend im Bereich des Österfeld Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausführende Baufirma ist die Firma Stregda Bau.

Den aktuellen Planungsstand können Sie sich online unter <https://www.friedrichroda.info/rathaus/wohnen-und-bauen/aktuelle-baumassnahmen> ansehen.

Im Zeitraum der Bauarbeiten werden Parkmöglichkeiten für Anwohner vom Österfeld im Bereich Kultursaal Ernstroda von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Wir sind bestrebt, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen.

Wir bitten um erhöhte Aufmerksamkeit und Verständnis.

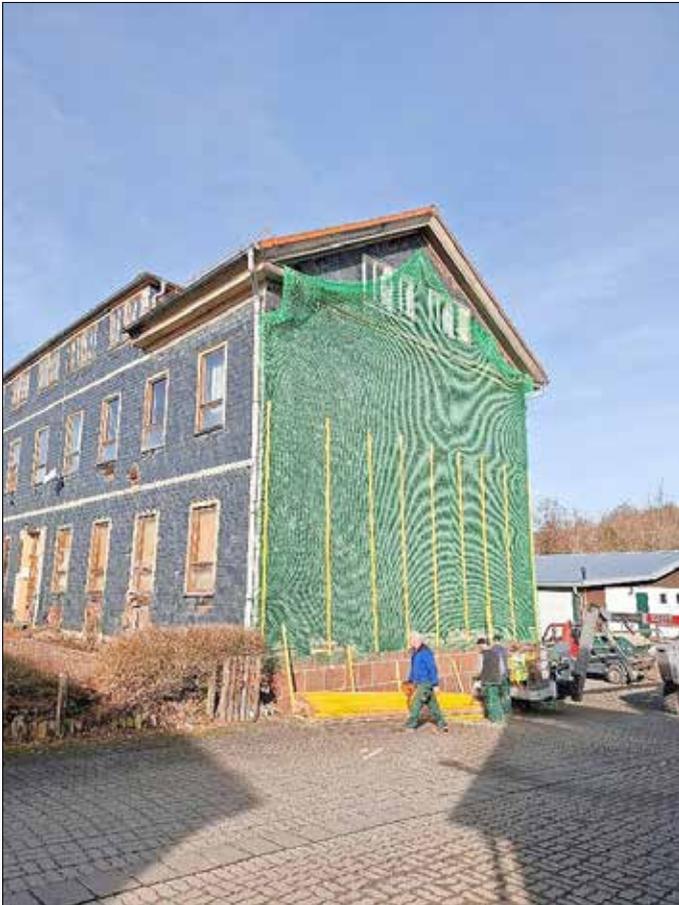
Ihre Bauverwaltung



Sicherungsmaßnahmen Angerstraße 14 / Finsterbergen

Aus Gründen der Verkehrssicherung wird an dem ehemaligen Schulgebäude in Finsterbergen ein Fassadenschutznetz über die gesamte Fläche angebracht. Dies dient dazu, den öffentlichen Verkehrsraum vor herabfallenden Trümmern zu schützen.

Ihre Bauverwaltung



„Was lange währt, wird endlich gut“

Seit Ende Februar erstrahlt die Fassade des Funktionsgebäudes auf dem Sportplatz Ernstroda in neuem Glanz. Die Arbeiten begannen im letzten Herbst. Auf Grund der Witterung konnten diese erst jetzt fertiggestellt werden. Vielen Dank an die ausführende Firma.

Ihre Bauverwaltung



Stellenausschreibung

Die Stadtbetriebe Friedrichroda schreiben zur Besetzung ab 01.06.2025 die Stelle eines / einer

„Schwimmeister/in oder Meister/in -Bäderbetriebe“ (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden aus.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Leitung der Schwimmbäder in Friedrichroda und Finsterbergen
- Badeaufsicht
- Pflegetätigkeiten im Schwimmbadbereich
- Anlagenführung der Wasseraufbereitungsanlage
- Instandsetzungsarbeiten zur Saisonvorbereitung
- Pflegetätigkeiten und Winterdienst im Bereich Park und Grün während der Nebensaison

Voraussetzungen:

- abgeschlossene berufliche Aus- oder Fortbildung zum Schwimmeister/in oder Meister/in für Bäderbetriebe
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- eigenständige, zuverlässige Arbeitsweise
- Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- Führerschein der Klasse B

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, mit Lebenslauf sowie Abschluss- und Arbeitszeugnissen bis zum **20.04.2025** an

**Stadtbetriebe Friedrichroda
z. Hd. Frau Zickler
Bahnhofstraße 52, 99894 Friedrichroda**

oder per E-Mail an

zickler@friedrichroda-stadtbetriebe.de

Das Entgelt richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD.

Informationen zum Datenschutz:

Die Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Datenschutzgesetz verarbeitet. Eine entsprechende Information gem. Art.13 DSGVO erfolgt nach Einreichung der Unterlagen.

gez. Brückmann
Bürgermeister

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Städtische Einrichtungen

Stadtverwaltung Friedrichroda

Gartenstr. 9

Tel.: 03623/330-0
Mailadresse: stadt@friedrichroda.de
Webseite: www.friedrichroda.info

Sprechzeiten:

Dienstag: 14.00 - 16:30 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.30 Uhr

Zusätzliche Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stadt- und Kurbibliothek Friedrichroda
Hauptstr. 45

Tel.: 03623/304564
 Mailadresse: bibliothek@friedrichroda.de
 Montag: 10.00 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 15.00 Uhr
 Mittwoch u. Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 18.00 Uhr

Marienglashöhle Friedrichroda/GeoInfozentrum

An der B88

Tel.: 03623/311667
 Mailadresse: info@marienglashoehle.de
 Website: www.marienglashoehle-friedrichroda.de
 täglich: 10.00 -17.00 Uhr
 letzte Führung: 16:30 Uhr

Heimatmuseum Friedrichroda

Reinhardtsbrunner Str. 6

Tel.: 03623/200557
 Montag: 14.00 - 17.00 Uhr
 Dienstag: 10.00 - 13.00 Uhr
 jeden 1. + 2. Samstag
 im Monat: 10.00 - 12.00 Uhr

Heimatmuseum Finsterbergen

Rennsteigstr. 28

Tel.: 03623/36420 (Touristinformation)
 Donnerstag: 09.00 - 16.00 Uhr

Tourist-Information Friedrichroda

Hauptstr. 55

Tel.: 03623/33200
 Mailadresse: info@friedrichroda.de
 Webseite: www.friedrichroda.info
 Montag bis Donnerstag: 09.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Finsterbergen / Bibliothek

Rennsteigstr. 17

Tel.: 03623/36420
 Mailadresse: info@finsterbergen.de
 Montag bis Donnerstag: 09.00 - 12.30 und 13.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Kur- und Tourismusamt**2.300-1 VA Plan Mai 2025****Donnerstag, 01. Mai**

07.00 Uhr **Wecken mit der Heimatkapelle Finsterbergen**
 Traditionell wird der Heilklimatische Kurort Finsterbergen ab 7.00 Uhr von der Heimatkapelle geweckt.
 Friedrichroda / OT Finsterbergen

09.00 Uhr bis **Oldtimertreffen in Ernstroda**
 20.00 Uhr Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
 Friedrichroda / OT Ernstroda auf dem Gelände der TzG Ernstroda GmbH (Hinterm Riedzaun 1)

13.30 Uhr **Livemusik am Heuberghaus mit „The Thors“**
 Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
 Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

15.00 Uhr **Biergarteneröffnung im Brauhaus Friedrichroda mit „Das waren unsere Hits“**
 Ostrock/ Deutsche Songs
 Gastronomische Versorgung mit Kaffee & Kuchen und dem süffigen Schackobräu
 Eintritt frei!
 Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant, Bachstr. 14

Freitag, 02. Mai

10.00 Uhr **Klima- und Gesundheitswandern - Erholung für Körper und Seele**
 mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - III)
 VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
 ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 8 Personen!
 Kosten: 10,00 € pro Person
 mit Kurkarte: 8,00 € pro Person
 Treffpunkt: Kurzone Finsterbergen (Dauer 2 Stunden)

Samstag, 3. Mai

09.30 Uhr bis **GutsMuths-Wanderung**
 16.00 Uhr über Schloß Tenneberg - Schnepfenthal, hist. Waldfriedhof, GutsMuths Gedächtnishalle,
 Einkehr geplant, p.P. 5,00 €, Kinder frei
 SG: leicht, ca. 12 km
 (5 km verkürzbar - Waldbahnrückfahrt möglich)
 Wanderschuhe, wettergerechte Kleidung und Getränke sind erforderlich.
 09.30 Uhr ab Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse
 09.40 Uhr ab H+Hotel & SPA Friedrichroda, 10.15 Uhr ab Parkplatz gegenüber Waldbahnhaltestelle „Reinhardtsbrunner Teiche“
 Weitere Info's unter: 0175 7990197
 Frau Christine Hofmann

15.00 Uhr **Reiten für große und kleine Pferdeleute**
 Voranmeldung erbeten unter: 0173 / 5444733
 Friedrichroda, An der Gasanstalt 6

Sonntag, 04. Mai

13.30 Uhr **Livemusik am Heuberghaus mit „The Matadors“**
 Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
 Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

Montag, 5. Mai

09.30 Uhr **Laufgymnastik mit aktiver Bewegungsgymnastik (Walking oder Nordic Walking)**
 Das Heilklima mit allen Sinnen erleben und genießen
 Pflanzen-Kräuterkunde, Naturerlebnis
 Voranmeldung unter: Tel. 0172 8859741 (Monika Burkhardt)
 Start: Eingang Ärztehaus Bebraer Str. 1
 Dauer: 60 - 90 min
 Kosten: 10,00 € p.P.
 Infos unter
 www.gesundheitspraxis-friedrichroda.de

10.30 Uhr **Stadtführung - Friedrichroda gestern und heute**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €, Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen
Maximalteilnehmer: 20 Personen
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse



Der Reiseführer für die Hosentasche.
Nutzen Sie auch den digitalen Stadtrundgang 24 h / 7 Tage die Woche

Dienstag, 6. Mai

09.30 Uhr **Wanderung zur Marienglashöhle**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen, (SG I)
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse

Mittwoch, 07. Mai

16.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten.

18.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten

Donnerstag, 8. Mai

09.30 Uhr **Wanderung auf einem der 12 Klima-Terrainkurwege**
mit einem Heilklimawanderführer
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 5 Personen!
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Treffpunkt: Infosäule an der Touristinformation, Hauptstr. 55, Friedrichroda

Freitag, 9. Mai

10.00 Uhr **Klima- und Gesundheitswandern - Erholung für Körper und Seele**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - III)
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 8 Personen!

Kosten: 10,00 € pro Person
mit Kurkarte: 8,00 € pro Person
Treffpunkt: Zentraler Wandertreff im Kurpark Friedrichroda (Dauer 1,5 Stunden)

Samstag, 10. Mai

09.00 Uhr bis **Grüner Markt**
12.00 Uhr Auswahl an frischem Obst, Käsetheke, Haus-
schlachtspezialitäten und vieles mehr.
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten.
Kirchplatz, Friedrichroda

15.00 Uhr Reiten für große und kleine Pferdeleute

Voranmeldung erbeten unter: 0173 / 5444733
Friedrichroda, An der Gasanstalt 6

18.00 Uhr Biergarten Konzert im Brauhaus mit „JustBrill“- unplugged

Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant, Bachstr. 14 / Biergarten

Sonntag, 11. Mai

13.30 Uhr **Livemusik am Heuberghaus mit „In Wood“**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

15.00 Uhr **Fußball Heimspiel FSV Reinhardtsbrunn e.V**
Männermannschaft
FSV Reinhardtsbrunn - FSV Waltershausen II
Sportplatz Finsterbergen, Friedrichrodaer Weg

Montag, 12. Mai

09.30 Uhr **Laufgymnastik mit aktiver Bewegungsgymnastik (Walking oder Nordic Walking)**
Das Heilklima mit allen Sinnen erleben und genießen
Pflanzen-Kräuterkunde, Naturerlebnis
Voranmeldung unter: Tel. 0172 8859741 (Monika Burkhardt)
Start: Eingang Ärztehaus Bebraer Str. 1
Dauer: 60 - 90 min
Kosten: 10,00 € p.P.
Infos unter
www.gesundheitspraxis-friedrichroda.de

10.30 Uhr **Stadtführung - Friedrichroda gestern und heute**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen
Maximalteilnehmer: 20 Personen
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse



Der Reiseführer für die Hosentasche.
Nutzen Sie auch den digitalen Stadtrundgang 24 h / 7 Tage die Woche

Dienstag, 13. Mai

09.30 Uhr **Wanderung zur Marienglashöhle**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen, (SG I)
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse

Mittwoch, 14. Mai

16.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten.

18.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten

Donnerstag, 15. Mai

09.30 Uhr **Wanderung auf einem der 12 Klima-Terrainkurwege**
mit einem Heilklimawanderführer
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 5 Personen!
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Treffpunkt: Infosäule an der Touristinformation, Hauptstr. 55, Friedrichroda

Freitag, 16. Mai

10.00 Uhr **Klima- und Gesundheitswandern - Erholung für Körper und Seele**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - III)
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 8 Personen!
Kosten: 10,00 € pro Person
mit Kurkarte: 8,00 € pro Person
Treffpunkt: Kurzone Finsterbergen (Dauer 2 Stunden)

Samstag, 17. Mai

15.00 Uhr **Reiten für große und kleine Pferdeleute**
Voranmeldung erbeten unter: 0173 / 5444733
Friedrichroda, An der Gasanstalt 6

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr **Anwassern des Kneipp Verein Friedrichroda e. V. am Tretbecken im Kurpark**
Eröffnung der Kneippseason mit musikalischer Umrahmung am Kneipp Tretbecken im Kurpark.
Natürlich gibt es auch wieder hausgemachte Leckereien wie verschiedene Kuchenarten und gesunde Snacks. Eine kleine Kräuterwanderung wird an diesem Tag ebenfalls stattfinden.
Friedrichroda, Kurpark

17.00 Uhr **Fichtenbooster - 10 Jahre Thüringer Bergteufel**
Open-Air-Disco im Bergtheater
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Friedrichroda, Bergtheater, Am Gottlob 1

18.00 Uhr **Biergarten Konzert im Brauhaus mit „The Thors“**

Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant, Bachstr. 14 / Biergarten

Sonntag, 18. Mai

11.00 Uhr bis 17.00 Uhr **Chorfestival „InCantare“**
Darbietung verschiedener Chöre
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt!
Friedrichroda, Friedrich-Buschmann-Musikpavillon, Kurpark

13.30 Uhr **Livemusik am Heuberghaus mit „RockMoon“**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

Montag, 19. Mai

09.30 Uhr **Laufgymnastik mit aktiver Bewegungsgymnastik (Walking oder Nordic Walking)**
Das Heilklima mit allen Sinnen erleben und genießen
Pflanzen-Kräuterkunde, Naturerlebnis
Voranmeldung unter: Tel. 0172 8859741 (Monika Burkhardt)
Start: Eingang Ärztehaus Bebraer Str. 1
Dauer: 60 - 90 min
Kosten: 10,00 € p.P.
Infos unter www.gesundheitspraxis-friedrichroda.de

10.30 Uhr **Stadtführung - Friedrichroda gestern und heute**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen
Maximalteilnehmer: 20 Personen
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse



Der Reiseführer für die Hosentasche.
Nutzen Sie auch den digitalen Stadtrundgang 24 h / 7 Tage die Woche

Dienstag, 20. Mai

09.30 Uhr **Wanderung zur Marienglashöhle**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen, (SG I)
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse

Mittwoch, 21. Mai

16.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten.

18.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten

19.00 Uhr **Parksingen mit der Sängervereinigung Harmonie 1863 e.V.**
Friedrichroda, F.-Buschmann-Musikpavillon,
Kurpark

19.30 Uhr **Tanz für Alle in Ernstroda**
Organisiert von der Dachsberggemeinde
Bitte Turnschuhe nicht vergessen!
Friedrichroda OT Ernstroda, Gemeindehof (Turnhalle), Alte Hauptstr.38

Donnerstag, 22. Mai

09.30 Uhr **Wanderung auf einem der 12 Klima-Terrainkurwege**
mit einem Heilklimawanderführer
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 5 Personen!
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Treffpunkt: Infosäule an der Touristinformation,
Hauptstr. 55, Friedrichroda

19.30 Uhr **Cembalokonzert mit Reinhard Glende**
Sankt Blasius Kirche, Marktstraße 20,
Friedrichroda

Freitag, 23. Mai

10.00 Uhr **Klima- und Gesundheitswandern - Erholung für Körper und Seele**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - III)
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 8 Personen!
Kosten: 10,00 € pro Person
mit Kurkarte: 8,00 € pro Person
Treffpunkt: Zentraler Wandertreff im Kurpark
Friedrichroda (Dauer 1,5 Stunden)

18.00 Uhr bis 21.30 Uhr **Flohmarkt für Damenbekleidung**
Anmeldung unter: 0172 4735214
Hotel & Gasthaus „Zur Linde“, Rennsteigstr. 30,
Friedrichroda OT Finsterbergen

Samstag, 24. Mai

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr **Grüner Markt**
Auswahl an frischem Obst, Käsetheke, Haus-
schlachtspezialitäten und vieles mehr.
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge
beachten.
Kirchplatz, Friedrichroda

11.00 Uhr bis 18.00 Uhr **Kinderfest im Kurpark Friedrichroda**
11.00 Uhr Musik mit der Schülerband Ermine
12.00 Uhr Tanzauftritt der FCC Tanzgruppe
12.30 Uhr Jarimo-Magie ein wunderbares „Kinder-Zauber-
theater“
14.00 Uhr Figurentheater „Party für den Fuchs“
15.15 Uhr Tanzauftritt des FKK Hofballet
15.30 Uhr „Beste-Laune-Lieder-Spaß“ ein Kinderlieder Mit-
mach Konzert mit Thomas Koppe
17.00 Uhr Konzert mit den „Rennsteigspatzen“
Ganztägig: Kinderkarussell, Trampolin, Aqua Zorb Pool,
Stelzenlauf, Kinderschminken, Pony Reiten mit
dem Bausehof aus Finsterbergen, Minidisco mit
dem BRC 05 e.V., Rodelquiz und weitere Überras-
chungen
Eintritt frei / Änderungen vorbehalten!
Friedrichroda, Kurpark

15.00 Uhr **Reiten für große und kleine Pferdeleute**
Voranmeldung erbeten unter: 0173 / 5444733
Friedrichroda, An der Gasanstalt 6

20.00 Uhr **30 Jahre Brauhaus – Biergarten Konzert mit „Suen Band“**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant,
Bachstr. 14 / Biergarten

Sonntag, 25. Mai

13.30 Uhr **Livemusik am Heuberghaus mit Tommy Kleber**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

15.00 Uhr **Fußball Heimspiel FSV Reinhardtsbrunn e.V**
Frauenmannschaft
FSV Reinhardtsbrunn - SG SV Förtha-Unkeroda
Sportplatz Ernstroda, An der alten Trift

Montag, 26. Mai

09.30 Uhr **Laufgymnastik mit aktiver Bewegungsgymnastik (Walking oder Nordic Walking)**
Das Heilklima mit allen Sinnen erleben und ge-
nießen
Pflanzen-Kräuterkunde, Naturerlebnis
Voranmeldung unter: Tel. 0172 8859741
(Monika Burkhardt)
Start: Eingang Ärztehaus Bebraer Str. 1
Dauer: 60 - 90 min
Kosten: 10,00 € p.P.
Infos unter
www. gesundheitspraxis-friedrichroda.de

10.30 Uhr **Stadtführung - Friedrichroda gestern und heute**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen
Maximalteilnehmer: 20 Personen
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse



Der Reiseführer für die Hosentasche.
Nutzen Sie auch den digitalen Stadtrundgang 24 h / 7 Tage die Woche

Dienstag, 27. Mai

09.30 Uhr **Wanderung zur Marienglashöhle**
Für Gäste mit Kurkarte 4,00 €
Gäste ohne Kurkarte 6,00 €.
Mindestteilnehmer: 5 Personen, (SG I)
Findet nur bei entsprechender Witterung statt!
Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse

Mittwoch, 28. Mai

16.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten.

18.00 Uhr **Gesundheits- und Klimawanderung rund um Friedrichroda**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - II)
Keine Voranmeldung notwendig!
Kontakt: 0176 24106061
Kosten: 7,00 € pro Person
mit Kurkarte: 5,00 € pro Person
Treffpunkt: Die Wanderung startet an unterschiedlichen Punkten

Donnerstag, 29. Mai

11.00 Uhr **Männertag im Brauhaus Biergarten**
mit erotischer Showeinlage ca. 16 & 17 Uhr
Liebe Mädchen kommen in den Himmel, böse Mädchen kommen auf die Showbühne im Biergarten.
Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant, Bachstr. 14 / Biergarten

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr **Himmelfahrtsparty am Heuberghaus mit „The Polars“**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Heuberghaus, Am Rennsteig 1

14.00 Uhr **Himmelfahrt an der Feuerwehr Ernstroda**
Eintritt frei
Ernstroda, Denkmalsplatz 12

Freitag, 30. Mai

10.00 Uhr **Klima- und Gesundheitswandern - Erholung für Körper und Seele**
mit der Klimatherapeutin Sara Hoffmann (SG I - III)
VORANMELDUNG bis Mittwoch 11.00 Uhr
ERFORDERLICH, Mindestteilnehmer: 8 Personen!
Kosten: 10,00 € pro Person
mit Kurkarte: 8,00 € pro Person
Treffpunkt: Kurzone Finsterbergen (Dauer 2 Stunden)

18.00 Uhr **Himmelfahrtwochenende auf dem WOMO Bahnhof**
Tommy's-Live-Musik in unserem Güterschuppen mit lecker Thüringer Bratwurst
Friedrichroda, WOMO Bahnhof, Bahnhofstr. 55

Samstag, 31. Mai

09.30 Uhr bis 16.00 Uhr **GutsMuths-Wanderung**
über Schloß Tenneberg - Schnepfenthal, hist. Waldfriedhof, GutsMuths Gedächtnishalle
Einkehr geplant, p.P. 5,00 €, Kinder frei
SG: leicht, ca. 12 km
(5 km verkürzbar - Waldbahnrückfahrt möglich)
Wanderschuhe, wettergerechte Kleidung und Getränke sind erforderlich.
09.30 Uhr ab Friedrichroda, Hauptstr. 55, Info-Säule vor der Kreissparkasse
09.40 Uhr ab H+Hotel & SPA Friedrichroda, 10.15 Uhr ab Parkplatz gegenüber Waldbahnhaltestelle „Reinhardtsbrunner Teiche“
Weitere Info's unter: 0175 7990197
Frau Christine Hofmann

10.00 Uhr **Himmelfahrtwochenende auf dem WOMO Bahnhof**
Waldgeister Kinderfest mit Kinderbasteln, Kinderschminken, und vieles mehr
Friedrichroda, WOMO Bahnhof, Bahnhofstr. 55

15.00 Uhr **Reiten für große und kleine Pferdeleute**
Voranmeldung erbeten unter: 0173 / 5444733
Friedrichroda, An der Gasanstalt 6

18.00 Uhr **Weinfest zum 1. Kurkonzert mit Arnd Küllmer**
Käsetheke mit Käseverkauf und Käsehäppchen sowie Versorgung vor Ort
Friedrichroda,
F.-Buschmann-Musikpavillon, Kurpark

19.00 Uhr **Biergarten Konzert im Brauhaus mit „Carry On“**
Eintritt frei! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Friedrichroda, Brauhaus, His. Restaurant, Bachstr. 14 / Biergarten

Auf zum Kinderfest nach Friedrichroda am 24. Mai 2025

Am 24. Mai 2025 können sich alle Kinder auf das Kinderfest der Stadt Friedrichroda freuen.

Mit einem tollen Programm für Groß & Klein heißen wir alle Familien von 11.00 bis 18.00 Uhr im Kurpark Friedrichroda herzlich willkommen und bieten viel Platz für Programm und Überraschungen.

Große und kleine Besucher kommen auf ihre Kosten und können sich auf viele Highlights freuen. Das Programm reicht vom Kinderzaubertheater mit Jarimo über ein Figurentheater „Party für den Fuchs“ und verschiedenen Tanzauftritten der Faschingsvereine aus Friedrichroda und Finsterbergen bis hin zu einem Kinderlieder-Mit-Mach-Programm mit Thomas Koppe. Für die musikalische Unterhaltung sorgen die Schülerband Ermine und die Rennsteigspatzen.

Natürlich gibt es ein Kinderkarussell, Kinderschminken, Hüpfburg, Trampolin, ein Aqua Zorb Pool und andere verschiedene Aktionsgeräte. Der Friedrichrodaer Kunstverein gestaltet ein tolles Kreidegraffity und verschiedene Vereine u.a. der BRC 05 unterstützen das Kinderfest mit eigenen Aktionen. Der Bausehof aus Finsterbergen bietet für die Kinder Ponyreiten an. Die Stadt Friedrichroda freut sich auf alle Kinder und Familien. Seid gespannt auf das tolle Bühnenprogramm und vielen weiteren Überraschungen.

Für das leibliche Wohl wird mit vielen Leckereien für die großen und kleinen Besucher bestens gesorgt und wir freuen uns mit euch auf diesen Tag.

Nähere Informationen

www.friedrichroda.de und unter 03623 33200.

Führung im Heimatmuseum Friedrichroda

Jeden Montag und Dienstag sowie jeder 1. + 2. Samstag im jeweiligen Monat finden Führungen statt.

Zahlreiche Ausstellungsstücke aus Bergbau, Schulwesen, Kurwesen und Tourismus, Wäscherei und Bleicherei und der Landwirtschaft sowie eine historische Schmiede aus dem 18. Jahrhundert vermitteln ein umfassendes Bild vom Alltagsleben der Friedrichrodaer.

Sind Sie neugierig geworden? Dann unternehmen Sie mit uns einen Streifzug durch die Geschichte.

Änderungen vorbehalten!

Friedrichroda, Heimatmuseum, Reinhardtsbrunner Str. 6

Brauereiführungen in der kleinsten Brauerei Westthüringens

Bis Ende Oktober finden jeden Samstag um 16.30 Uhr Brauereiführungen in der kleinsten Brauerei Westthüringens statt.

Der Treffpunkt befindet sich an der kleinen Brücke, gegenüber dem Restaurant „Brauhaus“.

Der Preis für eine Führung beträgt 11 € für den Erwachsenen. Gäste mit Kurkarte bezahlen den ermäßigten Preis von 10 €. Kinder dürfen kostenfrei an der Brauereiführung teilnehmen. Während der etwa 35 - 40 Minuten andauernden Führung, erfahren Sie mehr über alte Brauverfahren und den einen oder anderen kleinen Unterschied in der Kunst des Bierbrauens.

Im Eintrittspreis ist eine Verkostung von je 1x 0,2l Schackobräu Pils und 1x 0,2l Schackobräu Urbier enthalten.

Ab 10 Personen können nach Absprache individuelle Führungen durchgeführt werden.

Schlossparkführungen Reinhardtsbrunn

Der Treffpunkt ist am Kavalierschhaus. Bei starken Besucheraufkommen ist mit Wartezeiten zu rechnen. Eine Voranmeldung für Gruppen ab 10 Personen ist notwendig. Für Terminanfragen, nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten von Montag bis Freitag unter 03623/303085 oder www.kirche-und-tourismus.de. bzw. besucherservice@schloss-reinhardtsbrunn.de.

Auch in diesem Jahr beträgt der Eintrittspreis 5 € pro Erwachsenen, und Kinder bis 12 Jahre können kostenfrei an der Führung teilnehmen.

Bei starken Wind und Regen fällt die Führung aus.

24. Mai 2025
11.00 - 18.00 Uhr
Kinderfest im Kurpark Friedrichroda

11.00 Uhr
Musik mit der Schülerband "Ermine"

12.00 Uhr
Tanzauftritt des Friedrichrodaer Carneval Verein e.V.

12.30 Uhr "Jarimo-Magie"
ein Kinder-Zaubertheater

14.00 Uhr
Figurentheater "Party für den Fuchs"

15.15 Uhr
Tanzauftritt des Finsterberger Karneval Klub e.V.

15.30 Uhr
"Beste-Laune-Lieder-Spaß"
ein Kinderlieder-Mitmach-Konzert mit Thomas Koppe

17.00 Uhr
Konzert mit den "Rennsteigspatzen"

Kinderkarussell, Trampolin, Hüpfburg, Aqua Zorb Pool, Ponyreiten, ...

Kinderschminken, Rollercoaster, Haus der Lotos, Ballwerfen

Gastronomische Angebote, gemütliches Essen

NATURERBE FRIEDRICHRODA
 THÜRINGER WALD

Stadt Friedrichroda
 Touristinformation
 Hauptstraße 35
 99814 Friedrichroda

Flohmarkt
für
Damenbekleidung und Accessoires

Freitag, den 23.05.2025

18:00 Uhr - 21:30 Uhr
Verkauf von Rostbratwurst

im Gasthaus & Hotel
"Zur Linde" in Finsterbergen

Anmeldung unter 0172 4735214

Flohmarkt
für Kinderbekleidung & Spielzeug

Freitag, den 25.04.2025
18:00 Uhr - 21:00 Uhr
Verkauf von Rostbratwurst

Samstag, den 26.04.2025
09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Schwangere dürfen bereits eine Stunde früher stöbern.

im Gasthof & Hotel
"Zur Linde" in Finsterbergen

Anmeldung unter 0172 4735214

Herzliche Einladung zu unseren Gruppen:

- 15.04., 14:30 Uhr Seniorencafé im Pfarrhaus Schönau v.d.W.
25.04., 14:30 Uhr Gemeindenachmittag im "Haus der Begegnung" Finsterbergen
28.04., 14:00 Uhr Gemeindetisch im Pfarrhaus Friedrichroda
13.05., 14:30 Uhr Frauenkreis im Pfarrhaus Ernstroda

Angebote für Kinder und JugendlicheKindergruppe bis 12 Jahre

- montags, 16:00 Uhr Pfarrhaus Friedrichroda
mittwochs, 16:00 Uhr Pfarrhaus Ernstroda
donnerstags, 16:30 Uhr "Haus der Begegnung" Finsterbergen

Teen-/Jugendtreff ab 13 Jahre

- donnerstags, 17:30 Uhr "Haus der Begegnung" Finsterbergen

Konfirmandenunterricht

- montags, 17:00 Uhr "Haus der Begegnung" Finsterbergen
Informationen dazu bei Markus Keul 03623/304001

Änderungen vorbehalten!**Kontakte****Pfarrbüro in Friedrichroda für alle Kirchgemeinden**

Marktstraße 20
99894 Friedrichroda
Telefon: 03623/304228
E-Mail: friedrichroda@suptur.de
Internet: www.sanktblasius.de
Bürozeit: Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 15:00-18:00 Uhr
Mittwoch 09:00-12:00 Uhr

Pfarrbüro in Finsterbergen

Brunnenstraße 2
99894 Friedrichroda OT Finsterbergen
Telefon: 03623/3106003
Internet: www.Kandelaber.de
Email: finsterbergen@suptur.de
Bürozeit: Montag 09:00-16:00 Uhr

Kirchliche Nachrichten**Ev.-Lutherische Pfarrei St. Blasius, Dreifaltigkeit und St. Wigbert****Pfarramt Friedrichroda****Gottesdienste**

- 13.04.** 09:30 Uhr Ernstroda
10:45 Uhr Schönau vd Walde
17.04. 18:00 Uhr Finsterbergen / Besinnung und gemeindl. Abendbrot GH Finsterbergen (zentral)
18.04. 10:00 Uhr Friedrichroda
20.04. 09:30 Uhr Ernstroda
10:00 Uhr Friedrichroda / mit Abendmahl
10:30 Uhr Finsterbergen
10:45 Uhr Schönau vd Walde
26.04. 14:00 Uhr Wipperoda
15:30 Uhr Cumbach
27.04. 10:00 Uhr Friedrichroda / mit Abendmahl
04.05. 10:30 Uhr Finsterbergen
11.05. 09:30 Uhr Ernstroda / *Vorstellung der Konfirmanden*

Proben der kirchenmusikalischen Ensemble

- montags 19:30 Uhr Posaunenchor im Pfarrhaus Friedrichroda
mittwochs 19:30 Uhr Kantorei „Laudate“ im Pfarrhaus Waltershausen

Katholische Filialgemeinde St. Karl Borromäus

August Eckardt Straße 2a
99894 Friedrichroda

Telefon: 03623/200958
E-Mail: sekretariat-kath-kg-gotha@bistum-erfurt.de
Pfarrer W. Scholle
Telefon: 03621/3643-21
Telefon-Büro: 03621/3643-0

Die katholische Pfarrgemeinde lädt herzlich zu den Gottesdiensten ein.

Filialgemeinde	Tag	Uhrzeit	Gottesdienst
Friedrichroda	Sonntag	10.30 Uhr	Hl. Messe
	01.05.25		Sternwanderung nach Bad Tabarz
		11.00 Uhr	Hl. Messe
	11.05.25	10.00 Uhr	Firmung in Gotha
	20.05.25	08.30 Uhr	Seniorentag in Gotha
	25.05.25	17.00 Uhr	Maiandacht an der Marienquelle
	29.05.25	10.30 Uhr	Hl. Messe - Christi Himmelfahrt
Bad Tabarz	Sonntag	09.15 Uhr	Hl. Messe
	01.05.25	11.00 Uhr	Hl. Messe

Sollten sich Änderungen ergeben, dann informieren Sie sich bitte im Internet www.katholische-kirche-gotha.de, Gemeindebrief oder im Aushang an der Kirche.

Winfried Völlmer

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda
Goethestraße 33



Gottesdienste:

Sonntag: 10:00 Uhr

Besonderer Gottesdienst:

Freitag, den 18.04.2025

10:00 Uhr Gottesdienst zu Karfreitag

Sonntag, den 20.04.2025

10:00 Uhr Gottesdienst zu Ostern mit Bezirksapostel Rüdiger Krause, Übertragung aus Harsefeld

Weitere Aktivitäten:

Dienstag, den 15.04.2025

15:00 Uhr Seniorenchor in Meiningen

Internet-Gottesdienste:

Sonntag jeweils 10:00 Uhr

Mittwoch jeweils 19:30 Uhr

Einwahl: gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet:

www.nak-nordost.de

Griechisch-orthodoxes Kloster St. Gabriel in Altenbergen

Gottesdienste und Göttliche Liturgien

Sonn- und Feiertage:

Morgengottesdienst: 09:00 Uhr

Göttliche Liturgie im Anschluss: 10:00 - 12:00 Uhr

Gottesdienste:

Morgengottesdienst: Di-Sa: 05:30 Uhr

Mittagsgottesdienst: Di-Sa: 12:00 Uhr

Abendgottesdienst: Di-Sa: 17:00 Uhr

Montag: Stiller Tag.

Sie sind alle immer herzlich willkommen, an den Gottesdiensten teilzunehmen!

Für Ihre Anliegen sind wir seelsorgerlich gerne immer für Sie da.

Nicolaus-Brückner-Str. 20A, Tel. 036253 / 25142

Neues von den Kirchbergknirpsen...

Sport und Bewegung ist nicht nur unser Jahresthema, sondern war auch das Motto der Faschingsfeier am Rosenmontag in unserer Kita. Neben sportlichen Kostümen konnten wir auch Piraten, Prinzessinnen, Feuerwehrmänner, Superhelden und verschiedene Tiere begrüßen.

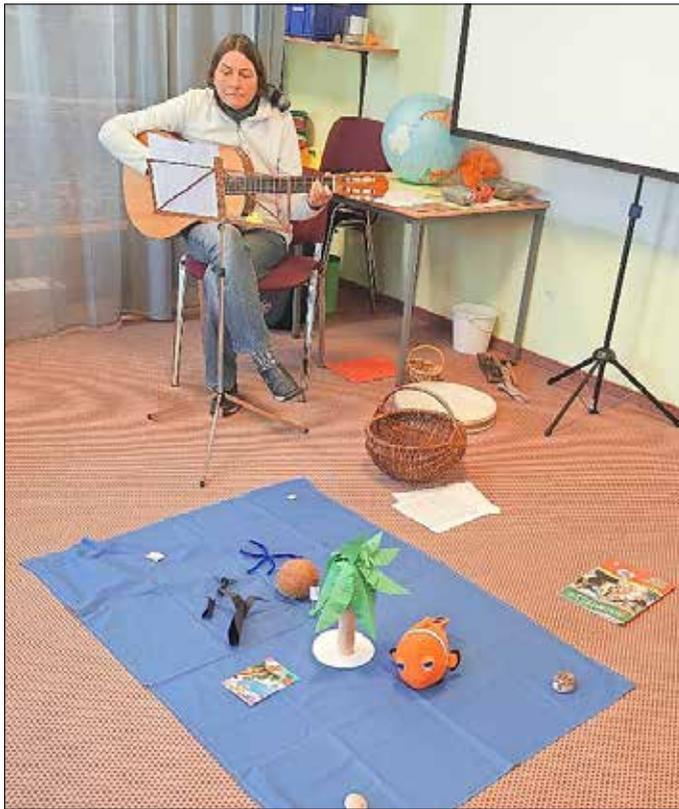


Wie jedes Jahr gestalteten die Erzieherinnen ein leckeres Frühstück für die Kinder. Mit einer Polonaise durch das ganze Haus startete unsere Rosenmontagsparty im Turnraum. Nach flotter Faschingsmusik tanzten alle Kinder und stellten ihre Kostüme vor. Kleine Spiele und Basteleien ließen den Tag wie im Fluge vergehen.

Pfannkuchen, bunte Getränke, Knabbereien und als Highlight ein „Kindereierlikör“ (Vanillesoße im Waffelbecher) versüßten uns die Feier.



Noch in derselben Woche am Freitag feierten wir mit unseren Kindern den Weltgebetsstag, der sich dieses Jahr mit dem Leben der Frauen von den Cookinseln beschäftigte. Unter dem Motto „Wunderbar geschaffen“ beteten an diesem Tag die Menschen weltweit.



Die Kinder erfuhren in einer Andacht und einer kurzen Dokumentation wie die Menschen im Pazifik auf den Inseln leben. Symbolisch hierfür sind neben einer farnefrohen Unterwasserwelt, tropischen Blumen und Palmen auch die Kokosnüsse. Unsere Erzieherin Sylvia öffnete unter Staunen der Kinder eine solche Nuss und alle konnten von dem frischen Fruchtfleisch probieren.



Nun freuen wir uns auf die bevorstehende Osterzeit und den Osterhasen, der sicher auch in unserer Kita wieder kleine Osternestchen für die Kinder versteckt.

Allen Lesern und Leserinnen wünschen wir eine schöne und gesegnete Frühlingszeit und verbleiben bis zum nächsten Mal, Sindy Günther und Anke Sopuschek für die Evang. Kita "Kirchbergknipse" in Ernstroda

Bildquelle: Evang. Kita Ernstroda

Vereine und Verbände

Schön war's ...

Der Friedrichrodaer Carnevals Club e.V. feierte eine tolle 43. Saison

Auch in diesem Jahr können die Mitglieder und Mitwirkenden des Friedrichrodaer Carnevals Club e.V. auf eine tolle und gelungene Saison zurückblicken. Zu den eigenen Veranstaltungen folgte die Teilnahme am Kreiskarnevalsanzug in Ohrdruf, am Jubiläumsanzug in Georgentahl sowie die Einladungen befreundeter Vereine, Seniorenheime, Schulen, Hort und Kindergarten. So war unser Damen- und Männerballett zu Gast auftritten beim Bürgermeisterfasching in Tambach Dietharz, zu Veranstaltung in Hörselgau und in Herrenhof zu sehen. Am Rosenmontag konnten sich der Kindergarten „Purzelbaum“ und die Grundschule über Auftritte freuen. Mit einer spontanen Aktion wurden unsere Supermärkte überrascht. Als kleines Dankeschön für ihre Unterstützung kamen die Mitarbeiter und Kunden in den Genuss einer Polonaise mit Tanzeinlage unserer Funkengarde.



Die Highlights der Saison waren die eigenen Veranstaltungen. Unter dem Motto „Der FCC wird euch begleiten, durch die schönsten Filme aller Zeiten“ wurde ein abwechslungsreiches Abendprogramm geboten. Mit jedem Tanz wurden die Freude, die Energie, der Spaß, die Hingabe und die Liebe zum Detail spürbar. Klein bis Groß schlüpfte in die Filmrollen von den Klassikern wie Frozen, Bibi und Tina, Fack ju Göhte, Pitch Perfect, Minions, Dirty Dancing, Rocky, Titanic, Greatest Showman und zeigten in zauberhaften Kostümen und auf der wunderbaren Bühne des Thüringer Kloßtheaters ihr Talent und Können in Show - und Gardetänzen, kleineren Büttenreden und Gesang. Bis in die Nacht wurde getanzt, gelacht und ausgelassen gefeiert. Wir bedanken uns bei unseren Gästen für die tolle Stimmung, das große Feedback die vielen netten Worte! An dem folgenden Wochenende standen die jüngsten Gäste im Mittelpunkt zu unserem Kinderfasching - zwischen buntem Programm der Tanzgruppen konnten die kleinen Piraten, Cowboys, Prinzessinnen, Annas und Elsas, ... bei Spielen, Mitmachtänzen und Polonaise selbst in Aktion treten. Jeder erhielt vom Prinzenpaar einen Orden verliehen und wie auch in den vergangenen Jahren war der Ballonregen zum Finale der Höhepunkt des Tages.



Bei wem die Lust auf Fasching geweckt ist oder wer unsere Vereinsarbeit anderweitig unterstützen möchte kann sich gerne unter 01516 4703305 bei unserem Präsidenten Torsten Schüssler melden oder über unserer Homepage www.fcc-friedrichroda.de mit uns in Kontakt treten.

Auch in diesem Jahr beteiligen wir uns an Veranstaltungen der Stadt Friedrichroda. Zum Ostermarkt am 19.04.2025 werden unsere Tanzgruppen um 14:00 Uhr auf der Bühne am Kirchplatz zu sehen sein. Zudem betreut der FCC e.V. ganztags einen Angebotsstand und bieten Kaffee, Kuchen und kleine Köstlichkeiten zum Verkauf an. Wir freuen uns, wenn ihr vorbeischaud - bis dahin euer FCC e.V. Friedrichroda

Bildquelle: FCC e.V.

Schaufensteraktion des Kneippvereins Friedrichroda

Der Kneippverein Friedrichroda stellt sich in einer Schaufensteraktion von Mitte April bis Mitte Mai 2025 vor.



Thema: **Heimische Kräuter für eine gesündere und bodenständigere Lebensführung.**



Foto: Simone Bocklisch

Gleichzeitig werden die geplanten Vereinsveranstaltungen bekannt gemacht, so unter anderem das Anwassern im Kurpark Friedrichroda mit Kaffee, Kuchen, pikanten Häppchen und anderen Leckerbissen für Besucher und Interessierte.

Termin: Samstag, 17. Mai 2025, ab 14:00 Uhr am Tretbecken.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Gabriele und Rüdiger Benser
Vereinsmitglieder



Heimspiele des FSV Reinhardsbrunn in Finsterbergen

Sa. 19.04. 15:00	Herren	VfB Wangenheim
Sa. 26.04. 15:00	Herren	Luisenthaler SV

Änderungen wegen Spielverlegung möglich



Heimspiele des FSV Reinhardsbrunn in Ernstroda

So. 27.04. 11:00	D-Junioren	SpVgg Siebleben
Sa. 03.05. 11:00	E-Junioren	SG SV "Frisch-Auf" Emleben
So. 04.05. 11:00	E2-Junioren	FSV Waltershausen

Änderungen wegen Spielverlegung möglich

Feuerwehrverein Ernstroda / Cumbach e.V.

Osterfeuer

Der Feuerwehrverein Ernstroda / Cumbach e.V. lädt zum traditionellen Osterfeuer

**am 19.04.2025 ab 18:00 Uhr
auf dem Ernstrodaer Sportplatz**

recht herzlich ein.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt. Für die Kinder hat der Osterhase auch wieder ein paar Kleinigkeiten versteckt.

Wir freuen uns auf Euer kommen.

Brennmaterial kann ausschließlich vom 16.04. bis 17.04.2025 zwischen 16:00 und 18:00 Uhr unterhalb des Sportplatzes abgegeben werden.



Sonstiges

Schulanmeldung Schuljahr 2026/27

Liebe Eltern,

die Thüringer Schulordnung legt fest, dass alle Kinder, die bis zum 01.08. des folgenden Jahres 6 Jahre alt werden, zum Schulbesuch anzumelden sind. Kinder, die am 30.06. mindestens 5 Jahre alt sind können bereits angemeldet werden, wenn Eltern eine vorzeitige Einschulung wünschen.

Folgende Anmeldetermine sind dazu in der Grundschule „Friedrich Buschmann“ geplant:

**Montag, 13.00 - 17.00 Uhr
05.05.2025**

Freitag, 09.05.2025 13.00 - 17.00 Uhr

Sollte eine Anmeldung zu diesen Zeiten nicht möglich sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der Grundschule. Sie erreichen uns unter:

Telefon: **03623-201376**

E-Mail: **sek-gs-friedrichroda@schule-gth.de**

Mit freundlichen Grüßen
Sandra Scholz
Schulleiterin

AWO-Pflegeheim „Am Körnberg“

Meine 92-jährige Kindergärtnerin und ich

Vor über 70 Jahren hatte ich im Jenaer Universitätskindergarten eine ganz junge Kindergärtnerin. Nun habe ich sie wieder gefunden und mich mit ihr an diese Zeit erinnert.

Klar, dass meine Freude dazu führte, sie im Friedrichrodaer AWO-Altersheim „Am Körnberg“ bereits mehrfach zu besuchen und dort einige meiner Frühlings-/Herbst-/Adventnachte zu anbieten und zu veranstalten.

So klappte dies 2024 genau zum „Internationalen Frauentag“. Im aktuellen Jahr wirft mein Frühlings-Nachmittag am „Gründonnerstag“ schon seine Vorfreude voraus. Um aber auch 2025 den Frauentag zu würdigen, schenkte ich dem Heim ein Nelkengesteck und meiner „Kindergärtnerin“, Christel Weidner, ein kleines Frühlingsgesteck, was beides freudig angenommen wurde.

Freude zu schenken und damit auch im übertragenen Sinn mich für meine Kindergartenzeit zu bedanken, ist mir ein Bedürfnis aus ganzem Herzen!

Uwe Zerbst

Christel Weidner AWO Pflegeheim „Am Körnberg“
Friedrichroda, Engelsbacher Weg 14

An Redaktion
Reinhardtsbrunner Echo

Freude, am 8. März 2025

Heute schreibe ich von einer besonderen Überraschung.
Am Samstag, den 8. März 2025, zum Internationalen Frauentag, überraschte mich Besuch. Uwe Zerbst (mein Kindergartenkind vor 70 Jahren) trat in mein Zimmer. Er gratulierte uns Bewohnerinnen zum Ehrentag und überreichte dieses schöne Nelkengesteck. Es steht in unserer Speisesaal, und erfreut uns bei jedem Aufenthalt. Diese Ehrung hat für uns Bewohner einen besonderen Stellenwert! Dafür Uwe Zerbst unseren Dank und liebe Grüße.

Christel Weidner und meine Mitschwestern
aus dem AWO Pflegeheim „Am Körnberg“!



Bildquelle: AWO Pflegeheim

Christel Weidner, AWO Pflegeheim "Am Körnberg"
Friedrichroda, Engelsbacher Weg 14

An Redaktion
Reinhardtsbrunner Echo

Frühling läßt sein blaues Band.....

Unser Fasching ist leider ausgefallen. Der soziale Dienst, hat uns dafür eine andere Freude bereitet - ein Frühlingsfest. Am Vormittag überraschte uns die Kindergartengruppe mit Frühlingsliedern. Auch wir sangen fröhlich mit. Zur Kaffeezeit gab es eine selbstgebackene bunte Obsttorte. Als nächste Überraschung erlebten wir die Akkordeongruppe der "Musikschule Fröhlich", mit festlichen Weisen. Den Kindern war unser Beifall sicher. Der soziale Dienst führte das Programm weiter. Die Küche servierte uns zum Schluß ein sehr leckeres Abendbrot. Allen Beteiligten sagen die Bewohner ein herzliches Dankeschön. Wir freuen uns schon auf das nächste Fest!
Christel Weidner und meine Mitbewohner aus dem AWO Pflegeheim "Am Körnberg", Friedrichroda.

Ihre Kontaktdaten:

Mobiltelefon 01520/1603362
Email agathe@diakonie-gotha.de



Frau Steinbauer wird neben den Hausbesuchen auch im Rathaus eine offene Sprechstunde durchführen.

An folgenden Tagen ist sie im Zimmer 1 a anzutreffen:

jeden 2. Mittwoch
im Monat **beginnend am 09.04.2025**
in der Zeit von **09:30 bis 11:30 Uhr**

Am 09.07. und 08.10.2025 findet keine offene Sprechstunde im Rathaus statt.

Sofern Sie sich über AGATHE weiter informieren möchten, können Sie dies über die Internetseite www.agathe-thueringen.de.

Veranstaltungsplan IB-Seniorenklub

April 2025

Dienstag 15.04.2025

14.00 Uhr Spielenachmittag mit Kaffeetrinken
15.00 Uhr Veranstaltung mit den Mundharmonikafreunden und Frau Sylvia Kühmel

Dienstag 22.04.2025

14.00 Uhr Spielenachmittag mit Kaffeetrinken

Dienstag 29.04.2025

14.00 Uhr Spielenachmittag mit Kaffeetrinken

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die Verbandsgebiete der Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände sowie das aktuelle Gewässernetz des Freistaats Thüringen sind im Thüringer Viewer (<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>) veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 07. April 2025 bis 31. Oktober 2025

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten

AGATHE - Ein Angebot für ältere Menschen

Immer mehr ältere Menschen leben allein und fühlen sich einsam - sie haben niemanden, der ihnen im Alltag zur Seite steht. Familienangehörige wohnen weit weg oder haben wenig Zeit. Gespräche finden oft nur kurz beim Einkaufen oder Arztbesuch statt.

Damit besonders ältere Menschen wieder Kontakte knüpfen und aktiv am Leben teilnehmen können, wurde das Programm AGATHE durch das Thüringer Sozialministerium ins Leben gerufen:

Dabei besuchen Fachkräfte die Menschen zu Hause und beraten sie individuell. Sie helfen unkompliziert dort, wo Hilfe gebraucht wird.

- Sind Sie über 63, leben und fühlen sich allein?
- Sie hätten gerne Beratung zu Themen wie Gesundheit, Mobilität, Freizeit,
- Einsamkeit, Pflegestufe oder ähnliches?
- Sie brauchen Hilfe beim Besorgen und Ausfüllen von Anträgen? (Pflegestufe, Wohngeld, Krankenkasse, u.s.w.)
- Sie möchten sich mit dem Smartphone oder Internet vertraut machen, aber niemand hat Zeit?

Dann melden Sie sich bei AGATHE.

Die Beratung ist kostenfrei, unverbindlich und verschwiegen!

Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin bei Ihnen zu Hause, in unserem Büro oder einem Ort Ihrer Wahl.

Als Ansprechpartnerin für Friedrichroda können Sie gerne Frau Johanna Steinbauer ansprechen.

Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG, unabhängig von der Grundstücksgrenze, innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.
Telefon: 036253260790 und E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de.

Georgenthal, den 12.03.2025
gez. Bert Schwachheim
Geschäftsführer

Sparkasse in Friedrichroda wiedereröffnet

Am 27. März 2025 öffnete die Geschäftsstelle Friedrichroda der Kreissparkasse Gotha wieder ihre Türen. Nach dem Sprengstoffanschlag am 23. Mai 2024 auf die Geldautomaten und den schweren Verwüstungen, ist die Sanierung der Sparkassengeschäftsstelle in Friedrichroda abgeschlossen. Die Zerstörungen an der Bausubstanz waren so massiv, dass eine umfangreiche Sanierung und Renovierung entsprechend Zeit kostete und die Filiale für rund zehn Monate geschlossen bleiben musste.

Seit 27. März 2025 ist auch das Sparkassen-Team wieder persönlich vor Ort. Die Selbstbedienungstechnik mit Geldautomaten und Kontoauszugsdrucker stehen den Kunden seit diesem Tag wieder zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle steht allen Kundinnen in und um Friedrichroda zu den gewohnten Service- und Beratungszeiten zur Verfügung. Die Geldautomaten, Überweisungsterminals und Auszugsdrucker können in der Zeit von 05:00 - 23:00 Uhr genutzt werden. Eine Vielzahl von Anliegen können auch telefonisch über die Direktfiliale geklärt werden. Diese ist unter der Telefonnummer 03621 - 221 0 von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr erreichbar.



Bildquelle: Stadtverwaltung

„Friedrichroda hat nicht jeden reingelassen - heute sind neue Einwohner herzlich Willkommen...“

Eine Mehrteilige Erzählung über ein Einbürgerungsgesuch des Webergesellen Andreas Adam Hildebrandt aus Gerstungen aus dem Jahr 1845/1846

Rückblick aus Teil 2 (Ausgabe 03/2025)

Das Herzogliche Justizamt leitete am 17. Dezember 1845 das Gesuch des Andreas Adam Hildebrandt dem Stadtrat Friedrichroda weiter, mit dem Hinweis, binnen 8 Tage und längstens bis zum 29. Dezember 1845 über die Aufnahme als Bürger oder mindestens als Schutzverwandter zu entscheiden.

Teil 3

Am 31. Januar 1846 beschäftigte sich der Stadtrat Friedrichroda im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung mit dem Gesuch von Andreas Adam Hildebrandt und dem Schreiben des herzoglichen Justizamtes und führten aus:

„Die sämtlichen Stadtverordneten erklärten hinauf einstimmig, sie könnten auf keinen Fall dem Gesuch Hildebrands nachgeben, sondern dass es einmal bei dem ihm im Monat Februar v. J. erteilten Bescheid bleiben solle. Weder habe er zurzeit seine Kautions entrichtet, noch weniger sich darüber ausgewiesen als Weber seine Existenz hier in Friedrichroda zu sichern, ohne der hiesigen zahlreichen Weber zur Last zu fallen.“

Das Andreas Adam Hildebrandt das „Unrecht einer außerehelichen Schwängerung“ wieder gut zu machen möchte, wurde genauso wenig anerkannt wie die Hilfsbedürftigkeit der Schwiegereltern. Ebenso wurde bestritten, dass der hälftige Hausverkauf mit rechten Dingen zugegangen sei, ja das dies ein Scheinkauf sei.

Dem Bittsteller Andreas Adam Hildebrandt wurde weitergeraten, nicht noch den „hier lebenden Haufen verdienstloser Weber“ zu erhöhen und stattdessen in seine „gelobte Heimat“ ziehen und „sein Mädchen gleich mitnehmen solle, was ihm sicher nicht schwerfallen werde“.

Das Justizamt der herzoglichen Landesregierung fasste daraufhin am 11. Februar 1846 den Beschluss, das Gesuch des Bittsteller Andreas Adam Hildebrandt abschlägig zu bescheiden.

Begründet wurde dies mit dem Hinweis, dass Andreas Adam Hildebrandt ein Ausländer sei, der ein Gewerbe betreibt, was es in Friedrichroda in Überfluss gibt. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass kein ausreichender Nachweis über das von ihm informierte Vermögen besteht und die Angaben zur Unentbehrlichkeit gegenüber seiner Braut und Schwiegereltern als nicht begründet angesehen werden.

Andreas Adam Hildebrandt muss gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt haben und die Stadtverordneten Friedrichroda mussten erneut zusammenkommen. Sie bekräftigten, dass „unwiderruflich die einmal abgegebene Abstimmung gilt und Andreas Adam Hildebrandt auf keinen Fall als hiesiger Bürger angenommen werden könne, zumal die hiesigen Weber und Bürger sich auch gegen die Aufnahme in die Bürgerschaft aussprechen“.

Der Fall Andreas Adam Hildebrandt erregte nunmehr die Aufmerksamkeit des Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha und weil es zu keiner Einigung mehr kommen konnte, musste nun eine Entscheidung gefällt werden.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs Ernst, Herzogs zu Sachsen Coburg und Gotha wurde entschieden, dass die Verweigerung seitens der Stadt Friedrichroda und deren Stadtverordneten, den Webers Andreas Adam Hildebrandt aus Gerstungen nicht als Bürger aufzunehmen, für nicht gerechtfertigt sei.

Zur Begründung wurde angegeben, dass es höchst unbillig sei, dass ein fremder Weber in Friedrichroda nicht gebraucht werden würde.

Es wurde weiter beschlossen, Andreas Adam Hildebrandt in den „Untertanenverband“ aufzunehmen, unter der Maßgabe, dass seitens seiner Heimatbehörde ein Auswanderungsschein vorgelegt wird und ein Eigentumsnachweis des erworbenen halbhügeligen Hauses vorliegt.

So endet der lange Behördenweg des Webers Andreas Adam Hildebrandt aus Gerstungen für ihn noch erfolgreich.